



HVBG

HVBG-Info 25/1989 vom 14.09.1989, S. 2012 - 2015, DOK 452.2/017-BSG

Keine Gewährung von Kinderzulage gemäß § 583 Abs. 1 RVO für Zeiten ab 01.01.1984 - BSG-Urteil vom 13.06.1989 - 2 RU 18/88

Keine Gewährung von Kinderzulage gemäß § 583 Abs. 1 RVO in der Fassung des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22.12.1983 (BGBl. I 1532);

hier: BSG-Urteil vom 13.06.1989 - 2 RU 18/88 -

Das BSG hat mit Urteil vom 13.06.1989 - 2 RU 18/88 - folgendes entschieden.

Orientierungssatz:

Übergangsregelung für Kinderzulage:

1. § 583 Abs. 1 RVO setzt die tatsächliche Auszahlung der dem Schwerverletzten zustehenden Rente voraus.
2. Die Kinderzulage ist keine besondere Leistung neben der Verletztenrente, sondern ein von der Erfüllung besonderer tatsächlicher Voraussetzungen abhängiger Bestandteil. Sie teilt deren rechtliches Schicksal und ist zeitlich mit ihr verbunden.